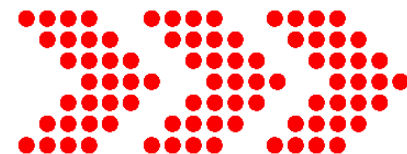


**Ärztliche Kooperationen**

# **Das Medizinische Versorgungszentrum**





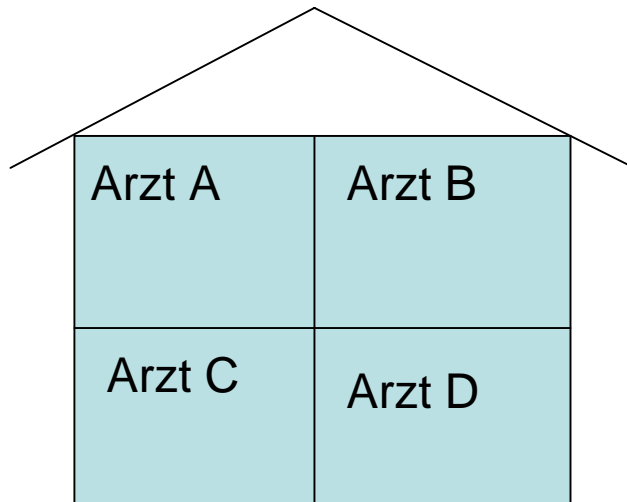
## Grundbegriffe

Medizinische Versorgungszentren sind fachübergreifende, ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die im Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder als Vertragsärzte tätig sind.



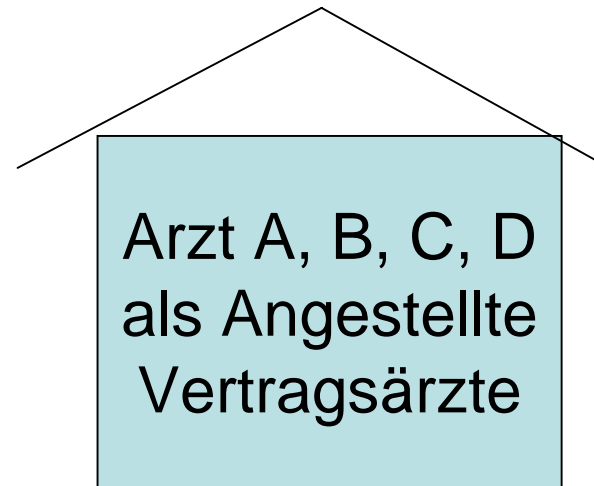
## Grundbegriffe

### Ärztehaus



Arzt A, B, C und D  
sind Leistungserbringer

### MVZ



Das MVZ ist  
Leistungserbringer



## Ärztliche Tätigkeit im MVZ

MVZ ausschließlich mit Vertragsärzten → analog  
Gemeinschaftspraxis

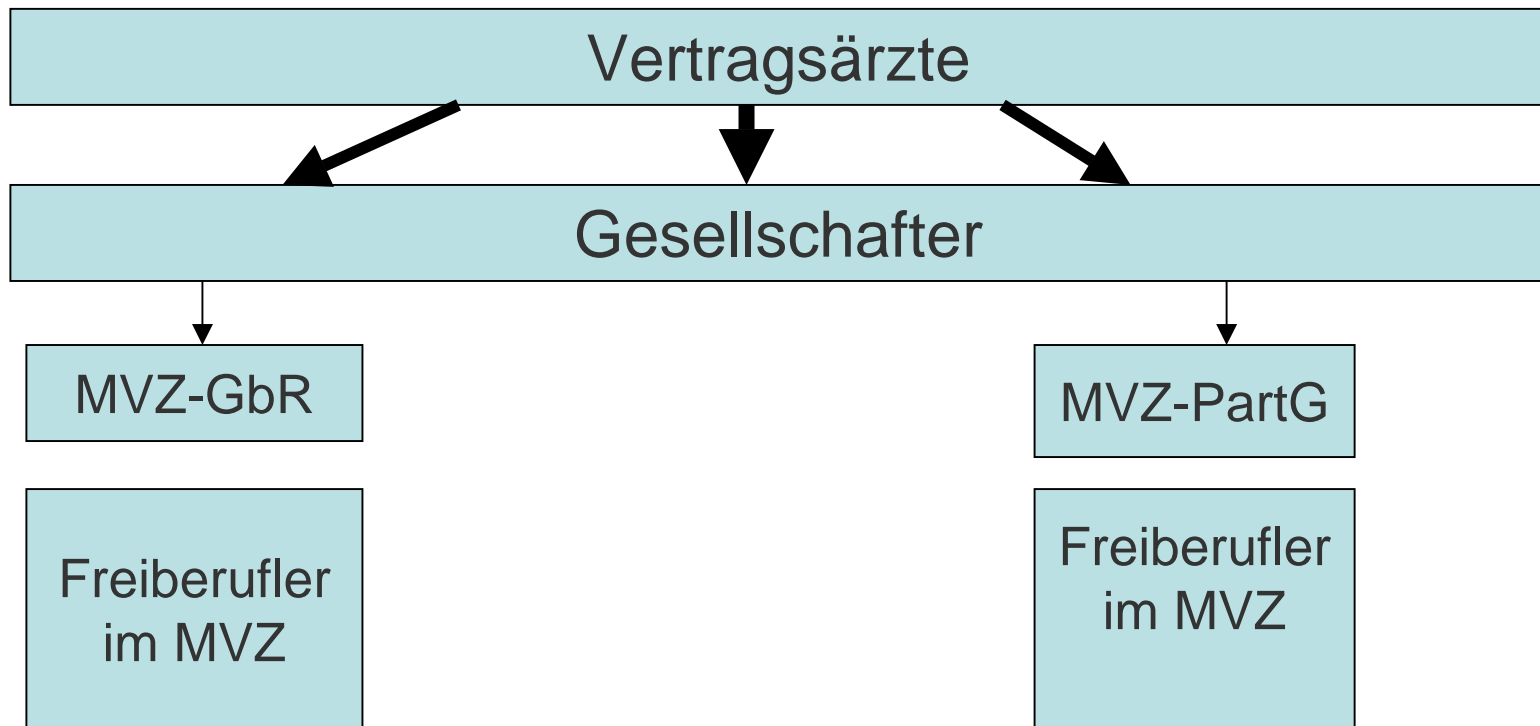
MVZ ausschließlich mit angestellten Ärzten

MVZ mit Vertragsärzten und angestellten Ärzten



## Formen des MVZ

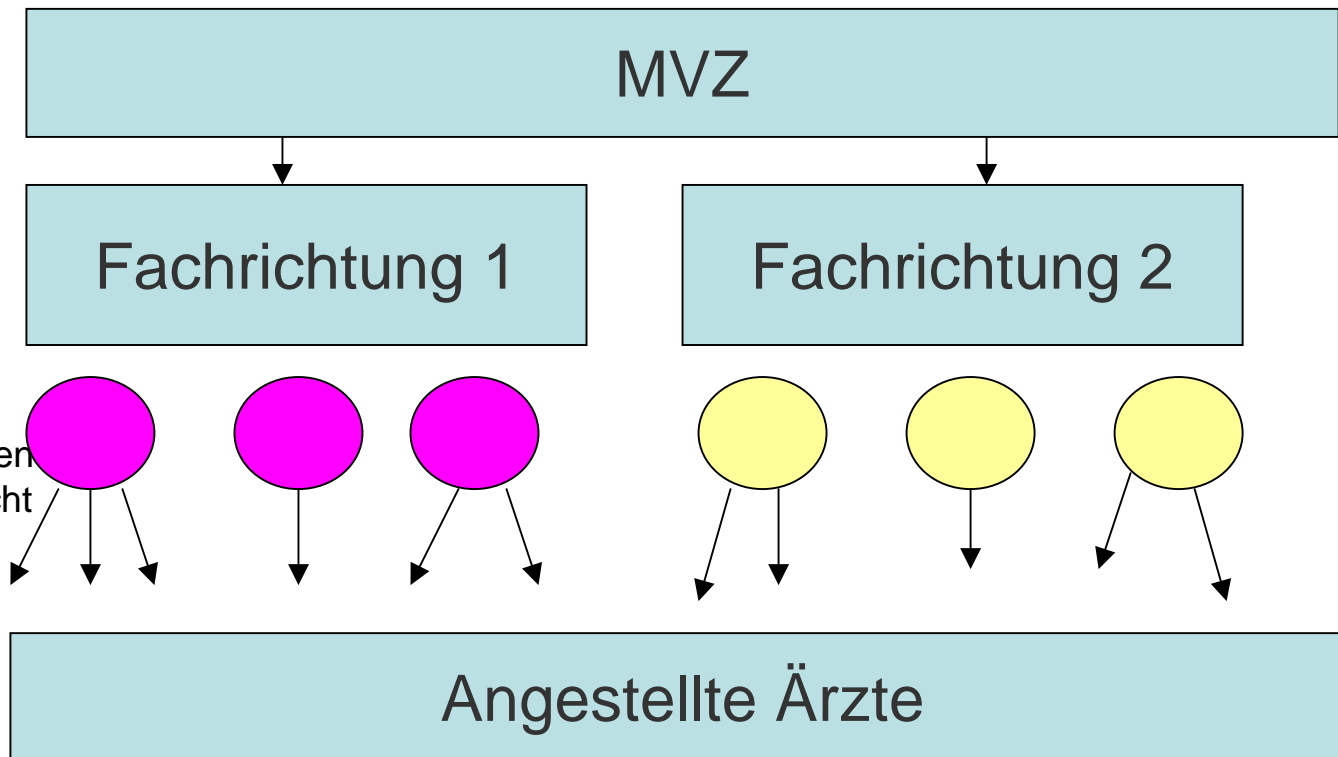
Vertragsärzte-MVZ:





## Formen des MVZ II

### Angestellte Ärzte im MVZ

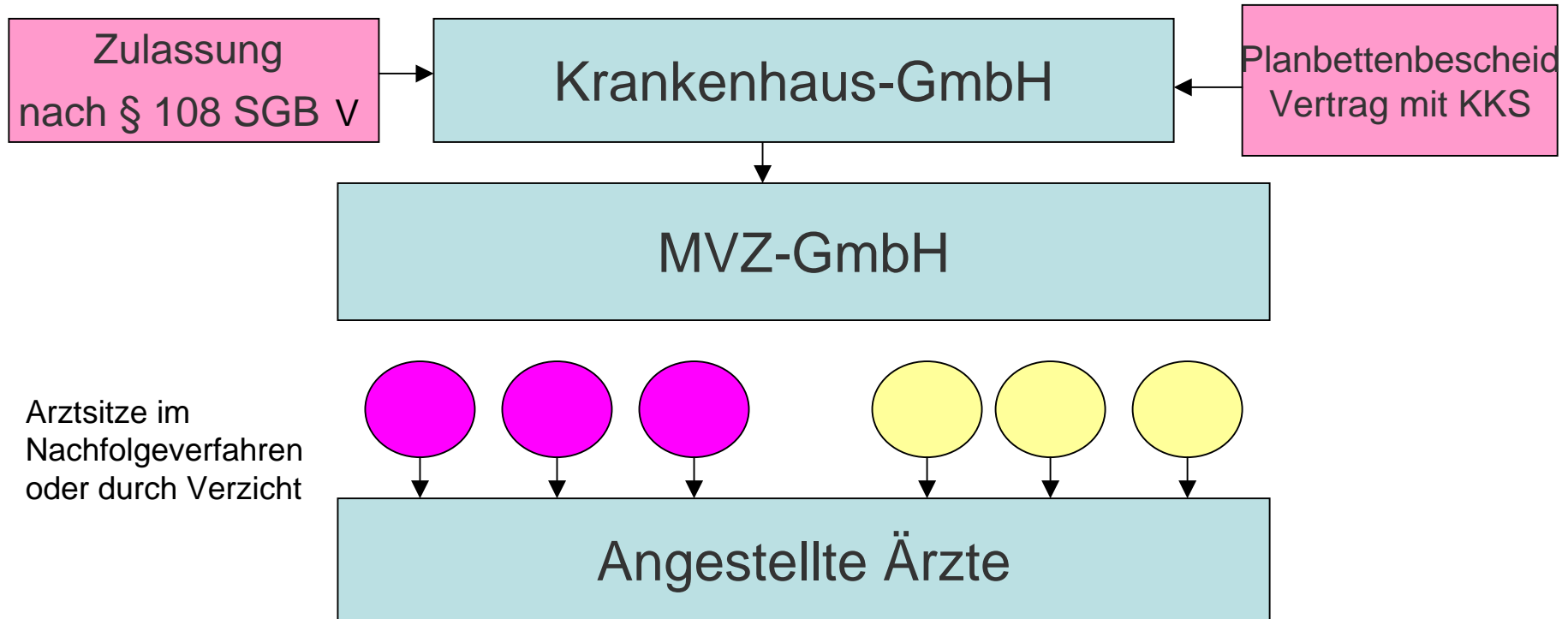


Arztsitze im  
Nachfolgeverfahren  
oder durch Verzicht



## Formen des MVZ III

### Krankenhaus-MVZ





## Gründung eines MVZ

MVZ können von jedem Leistungserbringer, der aufgrund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung der Versicherten teilnimmt, gegründet werden.

Das sind:

- Vertragsärzte
- Vertragspsychotherapeuten
- Ermächtigte Krankenhausärzte
- Einrichtungen nach § 311 SGB V
- Zugelassene Krankenhäuser
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- Heil- und Hilfsmittelerbringer
- Apotheker
- Vertragszahnärzte (...)



## Fachübergreifende Tätigkeit

### Fachübergreifende Tätigkeit

Ärzte mit verschiedenen Facharzt oder Schwerpunktbezeichnungen

- verschiedene Fachärzte im Sinne der Weiterbildungsordnung
- Facharzt für Innere Medizin mit verschiedenen Schwerpunkten
- fachärztlicher und hausärztlicher Internist

### Keine fachübergreifende Tätigkeit:

- Wenn die Ärzte der hausärztlichen Fachgruppe angehören.  
Beispiel: hausärztlich tätiger Internist – Facharzt für Allgemeinmedizin
- Wenn die Ärzte oder Psychotherapeuten der psychotherapeutischen Arztgruppe angehören.



## Ärztliche Leitung

Das MVZ muss ärztlich geleitet sein, um die ärztliche Weisungsunabhängigkeit nach § 3 Abs. 4 MBO-Ä zu gewährleisten.

Bei einem Vertragsärzte-MVZ: einer der Vertragsärzte

Bei einem Angestellten-MVZ: einer der angestellten Ärzte

Problematisch:

Ein Arzt ist ärztlicher Leiter, der weder Gesellschafter noch angestellter Arzt im MVZ ist.



## Ärztliche Leitung II

Der ärztliche Leiter ist erster Ansprechpartner des MVZ nach außen.

Der ärztliche Leiter übernimmt die Verantwortung für die Abrechnung, die Einhaltung der Qualitätssicherung und die Einhaltung der vertragsärztlichen Pflichten.

VÄndG: Kooperative Leitung möglich. Aber Vorsicht wegen der Einhaltung des Berufsrechts. Beispiel: Ein Psychotherapeut/Arzt darf von einem berufsfremden keine Arbeitsanweisungen entgegennehmen.



## Gesellschaftsformen

Ein MVZ kann sich jeder zulässigen Rechtsform bedienen.

- GbR oder PartG
- GmbH und Aktiengesellschaft

Nicht zulässig:

- **GmbH & Co KG, KG**, weil hierfür Betrieb eines Handelsbetriebes Voraussetzung ist.
  - der ärztliche Beruf ist kein Handelsgewerbe § 1 Abs. 2 BÄO
- eingetragener Verein, da das MVZ eine wirtschaftliche Zielrichtung hat

**Voraussetzung für die Gründung als juristische Person des Privatrechts:**

Abgabe einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Gesellschafter



## Zulassung und Bedarfsplanung

### Zulassungsvoraussetzungen:

1. Nachweis der Gründungsfähigkeit
2. Fachübergreifende Einrichtung
3. Ärztliche Leitung
4. Vertragsärztliche Tätigkeit
5. Bei MVZ mit angestellten Ärzten:
  - a) Eintragung im Arztregister (Approbation/Facharzt)
  - b) Einhaltung der 68-Jahr-Grenze
  - c) Abschluss eines Arbeitsvertrages

Zulassung wird für den Ort der Niederlassung ausgesprochen, also dort, wo die ärztliche Behandlung erfolgt.



## Bedarfsplanung

**Grundsätzlich generiert die Gründung eines MVZ keine neuen Sitze, sondern es müssen freie Arztsitze für die im MVZ vorgesehene Fachrichtung zur Verfügung stehen.**

**Vertragsärzte-MVZ:** Vertragsärzte bringen ihre persönliche Zulassung ein und können diese bei einer Auflösung des MVZ auch wieder herauslösen.

**Angestellten-MVZ:** Arztsitze müssen in gesperrten Planungsbereichen und für Arztgruppen, die der Bedarfsplanung unterliegen, besorgt werden.

- durch Bewerbungen des MVZ im Nachfolgeverfahren
- durch Vertragsärzten, die verzichten, um sich im MVZ anstellen zu lassen



## Bedarfsplanung II

**Teilzeitbeschäftigung** ist möglich:

Faktor 1 für die Tätigkeit über 30 Stunden

Faktor 0,75 bei einer Tätigkeit über 20 Stunden

Faktor 0,5 bei einer Tätigkeit über 10 Stunden

Faktor 0,25 bei einer Tätigkeit bis zu 10 Stunden

### **Bedarfsunabhängige Zulassung**

Angestellte Ärzte, die die Gründung oder Erweiterung eines MVZ vor dem 31.12.2006 ermöglicht haben, erhalten eine bedarfsunabhängige Zulassung.

Ab dem 01.01.2007: durch das VÄndG gestrichen.



## Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt wie eine fachübergreifende Gemeinschaftspraxis.

Vertragsarzt-MVZ: jeder Arzt bringt sein Individualbudget in das MVZ ein. Beide Budgets werden zusammengerechnet und stellen die Obergrenze des MVZ dar.

Für das Angestellten-MVZ: Obergrenze aus dem Durchschnitt der im MVZ vertretenen Fachgruppen



## Beendigung eines MVZ

### Entzug der Zulassung

- Wenn die Gründungsvoraussetzungen länger als 6 Monate nicht mehr vorliegen.

### Enden der Zulassung:

- Wirksamwerden eines Verzichts
- Auflösung des MVZ oder
- Wegzug aus dem Zulassungsbezirks



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit